

**Satzung
der Stadt Bargteheide
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. S. 364) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25. März 2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund in einem Haushalt, so sind sie Gesamtschuldner, unabhängig davon, auf welchen Namen eine Hundesteueranmeldung vorgenommen worden ist.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in den der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|--|------------|
| a) für den ersten Hund | € 110,00 |
| b) für den zweiten Hund | € 180,00 |
| c) für jeden weiteren Hund | € 200,00 |
| | |
| d) für den ersten Hund, der als gefährlich eingestuft wird | € 1.200,00 |
| e) für jeden weiteren Hund, der als gefährlich eingestuft wird | € 1.500,00 |
- (2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde nach den Vorgaben des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.
- Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), gelten als erste Hunde.
- (3) Werden mehrere Hunde in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehalten, gelten sie als erster, zweiter, dritter bzw. weitere Hund(e).

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von berufstätigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden sowie Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
4. die Hunde nicht als gefährlich eingestufte Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 zu versteuern sind.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 3 Wochen bei der Stadt Bargteheide anzumelden. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Es besteht Anzeigepflicht über das Halten von gefährlich eingestuften Hunden nach § 4 Abs. 2.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 3 Wochen bei der Stadt Bargteheide abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält bei der Anmeldung des Hundes eine Steuermarke und einen Steuerbescheid. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (2) Bei Verlust der Steuermarke oder bei Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke zurückzugeben.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit und Steuern

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Heranziehung der Steuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

- (2) Die Steuer wird vierteljährlich in Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. nach Vereinbarung zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuer im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist diese Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016- in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Personenbezogene Daten sind

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggfl. Kontoverbindung bei Erstattung der Steuer des/der Steuerpflichtigen ,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters,

durch Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen,
- b) Ordnungsämtern,
- c) Einwohnermeldeämtern,
- d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- e) Tierschutzvereinen,
- f) Steueramt und Stadtkasse der Stadt Bargteheide,
- g) in Einzelfällen durch Anzeigen/Aufgaben von Bürgern.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben. Eine Löschung dieser Daten erfolgt nach 10 Jahren. Die Frist hierfür beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die Abmeldung von der Hundesteuer erfolgt ist.

- (2) Die Stadt Bargteheide ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeigen von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. November 2015 außer Kraft.

Bargteheide, den 09.04.2021

Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin